

Gesundheitsdaten



Dr. Gregor König, LL.M., **Datenschutzkommission**

SV-Wissenschaft

Forschung & Lehre der österreichischen Sozialversicherung

1. Oktober 2013



Inhalt



- Grundlagen des Datenschutzes
- Begriff und Grundsätze
- Konsequenzen
- Ausblick





Grundlagen des Datenschutzes



Datenschutz-Richtlinie

- „Datenschutz-Richtlinie“ 95/46/EG
... des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
- Ziel:
 - Schaffung eines gemeinsamen, **gemeinschaftlichen Datenschutzstandard**
 - Datenschutz innerhalb der EU zu gewährleisten
 - gleichzeitig möglichst freien Datenfluss sicherzustellen.
- Anwendungsbereich: alle **personenbezogenen Daten natürlicher Personen, unabhängig von der Art der Verarbeitung**
 - also sowohl die vollständig, teilweise oder auch gar nicht automatisierte Verarbeitung persönlicher Daten
- Bandbreiten-RL
- Umsetzung in AT: DSG 2000



DSG 2000 – Grundrecht 1/2



§ 1

- „Jedermann hat ... Anspruch auf Geheimhaltung der ihm betreffenden personen-bezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.“
- Höchstpersönliches Recht
- kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse, wenn die Daten allgemein verfügbar sind oder nicht auf eine bestimmte Person rückführbar sind
- unmittelbare Drittwirkung

DSG 2000 – Grundrecht 2/2



§ 1

- Eingriffe (Abs. 2)
 - im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen
 - oder mit seiner Zustimmung
 - im überwiegenden Interesse eines anderen
 - durch Behörden nur auf Grund von Gesetzen aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen
 - Sonderregeln für sensible Daten
 - derartige Gesetze dürfen die Verwendung von sensiblen Daten nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltung der Betroffenen festlegen
- Grundsatz des gelindesten Mittels

Begriffe: „Daten“

§ 4

- (personenbezogen) Daten (Z 1)
Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist
- indirekt personenbezogen Daten (Z 1)
... für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, daß dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann
- **Sensible Daten (Z 2)** = Daten **natürlicher** Personen über
 - Arten: rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, **Gesundheit** oder Sexualleben
 - „Gesundheitsdaten“ nicht definiert
 - Verwendungszusammenhang relevant?
- Pseudonymisierte Daten
- Anonymisierte Daten
- „potentiell sensible Daten“?



Prinzipien der Zulässigkeit der Verwendung von Daten



Prinzipien – Grundsätze



§ 6ff

- Datenschutz-Grundsätze (§ 6), zB
 - Verwendung nach **Treu und Glauben**
 - Zweckbindung: festgelegt, eindeutig und rechtmäßig; bei Ermittlung und Weiterverwendung
 - soweit wesentlich
 - sachlich richtig
 - nur solange, wie für Zweckerreichung notwendig
- Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verarbeitung und Übermittlung (§ 7)
 - gesetzliche Zuständigkeit/rechtliche Befugnis
 - schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt (§ 8f)
 - erforderliches Maß/gelindestes Mittel



Prinzipien – Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen



§ 9

- **sensible** Daten (§ 4 Z 2: zB **Gesundheit**, Sexualität, Religion, ethnische Herkunft, politische Meinung)
 - abschließende Aufzählung (Z 1-13)
 - praktisch bedeutsam
 - Betroffener hat Daten selbst öffentlich gemacht (Z 1)
 - indirekt pers.bez. Daten (Z 2)
 - Ermächtigung/Verpflichtung aus gesetzlichen Vorschriften (Z 3)
 - ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen (Z 6)
 - lebenswichtige Interessen des Betroffenen bzw. eines Dritten (Z 7 u 8)
 - Geltendmachung, Ausübung, Verteidigung von Rechtsansprüchen – Daten rechtmäßig ermittelt (Z 9)
 - aus Arbeits- bzw. Dienstrecht ergebende Pflichten (Z 11)
 - Gesundheitsbereich (Z 12)



Prinzipien – Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen

§ 9



- Z 12: „Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden bei der Verwendung sensibler Daten ausschließlich dann nicht verletzt, wenn ... die Daten zum **Zweck** der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist, und die Verwendung dieser Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen ...“
- entspricht der RL-Vorgabe



Konsequenzen



DSG 2000

- Datensicherheitsmaßnahmen (§ 14)
- Datengeheimnis (§ 15)
- Vorabkontrollpflicht im Meldeverfahren (§ 18 Abs. 2)
- wissenschaftliche Forschung (§ 46)
 - Genehmigung nur bei “wichtigem öffentlichen Interesse”
- Videoüberwachung (§ 50a)
 - keine Auswahl nach sensiblen Daten



Ausblick



Morgen: Datenschutz-Verordnung



- Datenschutz neu - Vorschläge der KOM
 - **VERORDNUNG** des EP und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
 - ersetzt RL 95/46/EG
 - (**RICHTLINIE** für den Bereich der Strafverfolgung)
 - ersetzt Rahmenbeschluss 2008/977/JI
- veröffentlicht am 25. Jänner 2012
- Ziel der Umsetzung: 2014
- ein **einheitlicher Rechtsakt** für alle Mitgliedstaaten
- „delegierte Rechtsakte“, „Standardformate“, etc.



Inhalte



- Abschaffung des allgemeinen Meldeverfahrens
- Einführung von Datenschutzbeauftragten im Unternehmen
- Privacy by design, privacy by default
- Recht auf Vergessenwerden und Datenübertragbarkeit
- Gesundheitsdaten: Art 81 DS-GV
- Strafraumen deutlich erhöht
- Europäischen **Datenschutzausschuss**
- nationale Aufsichtsbehörden
 - One-stop-shop-Prinzip



Kontakt



Dr. **Gregor König**, LL.M.
Datenschutzkommission
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
Tel.: 01/53115/202768
Fax: 01/53109/202768
gregor.koenig@dsk.gv.at



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !